
Nummer 50, 17. Dezember 2021, Seite 368

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung – Sperrzone im Bereich des Fischmarktes und des
Perlachturms*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 im Amtsblatt der Stadt
Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 11.12.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk,
Presse und Internet*

*Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Allge-
meinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu
präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheits-
recht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-
recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-
gesetz) im Stadtgebiet Augsburg*

*Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr.
2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2020*

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Spinnerei und Weberei Pfersee“

*- Aufhebung der Entwicklungssatzung gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162
Baugesetzbuch (BauGB) -*

Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“

- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -

Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 1 „Schöpplerstraße“

- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -

Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 9 „Oberhausen-Nord - Wohnsiedlung“

- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -

*Sanierungsgebiete Oberhausen Nr. 6 „Südlich der Ulmer Straße“ und
Oberhausen Nr. 8 „Oberhausen-Nord“*

*- Verlängerung der Sanierungsfristen gemäß § 235 Abs. 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 3
Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-
rische Bauordnung (BayBO)*

- *Kennedy-Platz 1*

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Die Stadt Augsburg – Kreisverwaltungsbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Mittwoch, 08.12.2021, mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ist im Bereich des Fischmarktes und des Perlachturms in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst auch ausdrücklich die Bürgersteige und damit alle Verkehrsflächen. Die verbindliche Festlegung der Sperrzone erfolgt durch die Absperrmaßnahmen vor Ort.
2. Es ist verboten, die Sperrzone im genannten Zeitraum zu betreten bzw. zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken des Brandschutzes, der Sicherheit, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung, der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone, der Arbeiten am Perlachturm und zu Zwecken der Kreisverwaltungsbehörde Stadt Augsburg im Bereich der Sperrzone tätig sein müssen.
4. Ausnahmen bezüglich des Zutrittsverbotes können im Einzelfall erteilt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffern 1 bis 3 verfügten Verbote, die Sperrzone zu betreten, zu befahren oder sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Die Allgemeinverfügung gilt als sofort bekannt gegeben.

Gründe:

Im November 2021 wurde eine Befahrung des Perlachturms durchgeführt. Hintergrund waren in der Vergangenheit festgestellte bauliche Mängel, welche regelmäßige Befahrungen und Begutachtungen hinsichtlich der Bausubstanz des Perlachturms erforderlich machen. Die Dokumentation der im November durchgeführten Befahrung wurde dem Hochbauamt der Stadt Augsburg am Abend des 07.12.2021 übersandt und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Schadensbild als solches entspricht der Begutachtung 2016. Es sind aber zahlreiche neue Schäden hinzugekommen, teilweise mit Gefährdungen, so dass viele Teile abgenommen werden mussten. Schäden stellen insbesondere Risse bei Eisen- und Blecheinbindungen, Rostsprengungen, lockere Steinfragmente, weiter auch neue Risse, Schalen und mürbe Bereiche wie auch schwarze Gipskrusten, zahlreiche Vertikalrisse und gebrochene Lagerfugen im Bereich der jüngeren Steine (Ergänzungen einer Sanierung) sowie Baluster mit Rissen, Brüchen und defekten Fugen dar, sodass mit dem Ausbruch größerer Teile zu rechnen ist. Es besteht folglich Gefahr durch große, herabstürzende Teile.

Somit steht die Gefahr im Raum, dass durch unkontrollierte Abbrüche und Einstürze Menschen zu Schaden kommen können. Diese Gefahr bezieht sich nach Einschätzung der bautechnischen Gutachter auf den gesamten an den Perlachturm angrenzenden Bereich. Vonseiten des beauftragten Planungsbüros mit Schwerpunkt Steinrestaurierung wurde daher eine Absperrung mit sofortigen Notsicherungsmaßnahmen empfohlen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich beschränkte Errichtung einer Sperrzone unabdingbar. Rechtsgrundlage für die Sperrzone ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, abzuwehren (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung der Sperrzone ist notwendig und sachgerecht, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. In die Erwägung wurde einbezogen, dass durch die Sperrung auch das örtliche Gewerbe betroffen ist. Die Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation alternativlos, um einerseits die Gefahrenlage zu beherrschen und andererseits die ungehinderte Ausübung der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Maßnahme ist somit geeignet, um Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwehren. Sie ist erforderlich, da kein milderes Mittel, welches gleichermaßen effektiv wäre, ersichtlich ist. Im Rahmen der Güterabwägung zwischen Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG überwiegen die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit den Grundrechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und der ungehinderten Berufsausübung. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, ist ein sofortiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherheitsinteresse. Die Arbeiten müssen sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden. Der Gefahr von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 34, Art. 35., Art. 36 Abs. 1 und 3 sowie Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchführung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts der bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben nicht zu vertretenden Verzögerung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 11.12.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Stadtgebiet Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Private und gewerbliche Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) bis einschließlich 1.000 Tiere im Stadtgebiet Augsburg halten, haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam
 - f) benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet von Augsburg verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Gänse, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet von Augsburg.
4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel

- längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Kosten werden nicht erhoben.
 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Gesamtbericht
nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw.
Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338
über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg
im Jahr 2020**

Die Stadt Augsburg hat nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und damit nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Augsburg sowie einzelne abgehende Linien, die mit Genehmigung der zuständigen Aufgabenträger aus dem Gebiet der Stadt Augsburg heraus in das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg hineinführen.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Augsburg ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 für das Jahr 2020 nach.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 gibt die Stadt Augsburg folgende Informationen für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich

1.1 Busverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster

21 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bärenwirt	Augsburg, Bärenkeller-Süd	Augsburg, Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Gaswerk - Bärenbergl - Falkenweg - Bärenkeller, Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Lange Gewanne - Am Wachtelschlag - Am Eulenhorst	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
22 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhäberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - City-Galerie / VHS - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Fraunhoferstraße - Kolbergstraße - Albrecht-Dürer-Straße - Am Grünland - Schillcafe - Kirschenweg - Hammerschmiedweg - Siedlerweg - Lukassiedlung - Im Feierabend	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
23 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhäberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Prinzregentenstraße - Staatstheater - Karlstraße - Pilgerhausstraße - Fuggerei - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Lechhausen Schlößle - Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinere Furt - Kur-Schumacherstraße - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Hammerschmiedweg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
24+25 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Leharstraße - Bgm.-Rieger-Straße - Johann-Strauß-Straße - Hirsestraße - Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Haunstetten West P+R - Auf dem Nol - Sportplatzstraße - Hofackerstraße - Marienburger Straße - Taubenstraße - Flachsstraße - Olympiastraße - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß-Platz - Klinikum Süd - Georg-Käß-Platz - Dr.-Troeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
29 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Eibseestraße - Herzogstandstraße - Hochzoll Mitte - Hochzoll Bahnhof - Trettachstraße - Münchner Straße - Murnauer Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
30 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hochzoll Rudolf-Diesel-Gymnasium	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße - Hochzoll Süd - Friedr.-Deffner-Straße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
31 Beginn: 01.09.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Rudolf-Diesel-Gymnasium	Forggenseestraße - Tannheimer Straße - Mittelberger Straße - Neuschwansteinstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
32 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Uniklinik BKH	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Gieseckestraße - Markgrafenstraße - Kriegshaberstraße - Dayton Ring - Bgm.-Ackermann-Straße - Reinöhlstraße - Am Alten Hessenbach - Hessenbachstraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - Hochschule - Theodor-Wiedemann-Straße - Localbahn - Goethestraße	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
33 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Jakobertor	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Fichtelbachstraße - Glaspalast - Proviantbachquartier - Osram - Reichenberger Straße - Herrenbach Schule - Spickel	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

35 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee Süd	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Preßburger Straße - Chemnitzer Straße - Uhlandstraße - Hans-Adlhoch-Straße - Pfersee - Augsburger Straße/Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Christian-Dierig-Haus - Ludwigshafener Straße - Flandernstraße - Reinöhlstraße - Kulturhaus Abraxas - Landvogtstraße - Oberhausen Bahnhof/Helmut-Haller-Platz - Josefinum - Bärenwirt/DRvS - Dieselbrücke - MAN - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Barfüßerbrücke - City-Galerie/VHS - Margaret - Hochschule - Rotes Tor - Alpenstraße/Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel - Servatiusstift - Memminger Straße - Eichleitnerstr.	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
36 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Textil- museum	Augsburg, Spickel - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
37 Beginn: 31.05.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, St. Anton Siedlung	Augsburg, Schlei- ermacher Str.	Augsburg, Toblacher Straße - Eppaner Straße - Zusamstraße - Donaustraße - Alter Ostfriedhof - Schackstraße	HVZ 20-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
38 Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Berg- heim	Augsburg, Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghem Ost - Neuberghem West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	HVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
41 Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Kö- nigsplatz	Augsburg, Maria Stern - Schwabenweg - Welfenstraße - Widdersteinweg - G.-Stresemann-Str. - Olof-Palme-Str. - Bergiusstraße - Messe DB - Messe Süd - Bukowina-Institut/PCI - Messezentrum - Messe Nord - Hochfeld - Kollmannstraße - Hennchstraße - Hochfeldstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Theodor-Heuss Platz/IHK	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
42 Beginn: 15.12.2013 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Maria Stern	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Pröllstraße - Gabelsberger Straße - Bergstraße	HVZ 30-Minuten-Takt
43 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Diakonissenhaus	Augsburg, Anna- Hintermayr-Stift	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel - Servatiusstift	60-Minuten-Takt
44 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hammerschmiede	Augsburg, Haupt- bahnhof	Augsburg, Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede P+R - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Staatstheater - Königsplatz	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt
48 Beginn: 01.01.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berliner Allee	Augsburg, Medienzentrum	Augsburg, Radetzkystraße - Schackstraße - Stätzlinger Straße - Brixener Straße - Sterzinger Straße - Derchinger Straße - Lechhausen Industriegebiet - Aindlinger Straße - Am Mittleren Moos - Umweltzentrum - Endorferstraße - Medienzentrum - Weltbild Verlag	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
70 AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Senioren- heim	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße - Welfenstraße - Göggingen Rathaus	HVZ 30-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
70N AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Rathaus	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße	SVZ 60-Minuten-Takt

71 AST Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Siebenbrunn	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Siebenbrunn Schule - Siebenbrunn-Süd	nach Bedarf
72 AST Beginn: 31.03.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Wellenburg oder Radegundis	Augsburg, Gög- gingen Rathaus oder Pfersee	Augsburg, Radaustraße - Hessing-Kliniken oder Leitershofen Kornstraße - Leitershofen Brunnenplatz - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Elmer-Fryar-Ring - Pfersee Süd - Preßburger Straße - Chemnitzer Straße	nach Bedarf
73 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Zoo/Bota- nischer Garten	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Schillerstraße - Ablaßweg - Goethestraße - Schwaben Center West	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
74 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Pröllstraße - Ga- belsberger Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
76 AST Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Fuchssiedlung - Kohlstatsiedlung - Tiberius- straße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturm- straße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Gög- gingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghem Ost - Neuberghem West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
90 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Rudolf-Diesel-Gym- nasium	Augsburg, Göggingen Rat- haus	Augsburg, Neuschwansteinstraße - Mittelberger Straße - Tannheimer Straße - Foggenseestraße - Neuer Ost- friedhof - KUKA / Partnachweg - Curtiusstraße - Kultur- straße - Schleiermacher Straße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße/Barfüßerbrücke/Brecht-Haus - Rat- hausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghem Ost - Neuberghem West - Ja- kob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd - Inningen - Kohlstatsiedlung - Tiberius- straße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturm- straße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße	60-Minuten-Takt
91 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Steppach West	Steppach West	Steppach, Am Katharinenberg - Steppach Nord - Steppach Mitte - Steppach Ost - Ulmer Landstraße - Neusäßler Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heim- garten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut- Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Hauptbahnhof - Rosenaus- straße - Luitpoldbrücke - Eberlestraße - Augsburger Straße/Herz Jesu - Pfersee - Bgm.-Bohl-Straße - Chem- nitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - Leiter- shofen Elmer-Fryar-Ring - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Brunnenplatz - Leitershofen Grundschule - Stadt- bergen Kappbergstraße - Stadtberger Hof - Stadtbergen - Stadtbergen Deuringer Straße - Deuringen Mitte - Deu- ringen Sandbergstraße	60-Minuten-Takt
92 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Joh.-Strauß-Str.	Neusäß, Bahnhof	Augsburg, Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adel- heidstraße - Marienburger Straße - Kopernikusstraße - Fujitsu/Bischofsackerweg - Innovationspark/LFU - BBW/Inst. für Physik - Salomon-Idler-Straße - Blieriot- straße - Universität - Bukowina-Institut/PCI - Fachober- schule - Von-Parseval-Straße - Schertlinstraße - Prinz- Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Th.-Heuss-Platz/IHK - Königsplatz - Staatstheater - Klinkertor - Brunntal - Plär- rer P+R - Wertachbrücke - Drentwettstraße - Bären-	60-Minuten-Takt

			wirt/DRvS - Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Falkenweg - Bärenkeller Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täferinger Weg - Täferingen, Süd - Täferingen Mitte - Täferingen, Pestalozzistraße - Neusäß, Portnerstraße - Neusäß, Am Eichenwald - Schmutterpark	
93 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Schlöble	Augsburg, Hochzoll Süd	Augsburg, Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas- Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Firnhäberau - Hammerschmiedweg - Kirschenweg - Schillcafe - Am Grünland - Albrecht-Dürer-Straße - Kolbergstraße - Fraunhofer Straße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule - Th.-Wiedemann Straße - Localbahn - Schwaben Center West - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße	60-Minuten-Takt
94 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Friedberg Rothenbergstraße	Augsburg, Haunstetten Süd	Friedberg Bozener Straße - Völser Straße - Am Haferfeld - Friedberg Ost - Festplatz - Stadthalle - Post - Marienplatz - Unterm Berg - Maria Alber - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Hochzoll Mitte - Afrabrücke - Am Eiskanal - Schwaben Center - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn - Textilmuseum - Gärtnerstraße - Margaret - Ulrichsplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß-Platz - Dr.-Toeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	60-Minuten-Takt

B2	Augsburg West P+R	Augsburg, Kriegshaber	Stadtbergen, Ulmer Landstraße - Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusässer Straße vom 02.06.2020 bis 14.06.2020	HVZ: 10-Minuten-Takt NVZ: 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt
B3	Augsburg, Hauptbahnhof	Haunstetten West P+R	Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor-Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parsival-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Blieriotstraße - Salomon-Idler-Straße - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Fujitsu/Bischofsackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße - Sportplatzstraße - Auf dem Nol vom 25.07.2020 bis 07.09.2020	HVZ: 10-Minuten-Takt NVZ: 15-Minuten-Takt 20-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2020:

5.045.153 km

<p><u>Buslinie 21</u></p> <p>Hauptverkehrszeiten (HVZ): Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Nebenverkehrszeiten (NVZ): Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Schwachverkehrszeiten (SVZ): Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 22</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<u>Buslinie 23</u>	<u>Buslinie 24</u>

<p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 25</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 29</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 30</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 31</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 32</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 07:45 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 07:45 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 33</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 35</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 19:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 19:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 36</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:00 Uhr – 24:00 Uhr</p>

<p><u>Buslinie 37</u></p> <p>HVZ: Mo-Fr (Schultage): 06:30 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Schultage): 05:00 Uhr – 06:30 Uhr Mo-Fr (Schultage): 08:00 Uhr – 19:00 Uhr Mo-Fr (Ferientage): 05:00 Uhr – 19:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 38</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:15 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:15 Uhr – 20:15 Uhr Sonntag: 08:15 Uhr – 18:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 41</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 42</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 06:00 Uhr – 20:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 43</u></p> <p>HVZ: Montag-Sonntag: 08:30 Uhr – 18:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 44</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:30 Uhr – 20:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 48</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:45 Uhr – 09:00 Uhr</p> <p>NVZ: Montag-Freitag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</p>	
<p><u>Nachtbuslinien 90, 91, 92, 93, 94</u></p> <p>HVZ: Freitag: 00:30 Uhr – 03:30 Uhr Samstag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr Sonntag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr</p>	
<p><u>Buslinie B2</u> vom 02.06.2020 bis 14.06.2020</p> <p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 06:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 06:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie B3</u> vom 25.07.2020 bis 07.09.2020</p> <p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 07:00 Uhr – 08:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 07:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 08:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2.) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

1.2 Straßenbahnverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangs- punkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
<p>1</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Neuer Ostfriedhof</p>	<p>Augsburg, Göggingen</p>	<p>Augsburg, KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schließle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße bzw. Barfüßerbrücke/Brechthaus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße -</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p>

			Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken	NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
2 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg West P+R	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft – Messerschmitt Schienenersatzverkehr im Abschnitt Augsburg West P+R und Kriegshaber vom 02.06.2020 bis 14.06.2020	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
3 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Stadtbergen	Augsburg, Haunstetten West P+R	Stadtbergen, Elias-Holl-Straße - Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße - Pfersee - Augsburger Straße/Herz Jesu - Eberlestraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Fujitsu/Bischofsackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
4 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Oberhausen Nord P+R	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Alpenhof - Eschenhof - Zollernstraße - Bärenwirt/DRvS - Drentwettstraße - Wertachbrücke - Plärrer P+R - Curt-Frenzel-Stadion - Klinkertor - Staatstheater - Königsplatz Schienenersatzverkehr im Abschnitt Augsburg Hauptbahnhof und Haunstetten West P+R vom 25.07.2020 bis 07.09.2020	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
6 Beginn: 08.09.2010 Bis 30.04.2032	Augsburg, Hauptbahnhof	Friedberg Friedberg West P+R	Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Gärtnerstraße - Textilmuseum - Wilhelm-Hauff-Straße - Schwaben Center - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Friedberg, Maria Alber	HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
Stadionlinie Beginn: 13.07.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Fußball - Arena	Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU	Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig
9 Beginn:	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Messezentrum	Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule	Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig

01.10.2009 Dauer: 25 Jahre				
----------------------------------	--	--	--	--

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2020:

3.711.596 km

Straßenbahnen und deren Schienenersatzverkehre

HVZ (Schultage):

5-Minuten-Takt	07:00 Uhr – 08:00 Uhr
5-Minuten-Takt	12:00 Uhr – 18:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	06:15 Uhr – 07:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	18:00 Uhr – 20:30 Uhr

HVZ (Ferientage):

7,5-Minuten-Takt	06:15 Uhr – 20:30 Uhr
------------------	-----------------------

NVZ:

10-Minuten-Takt

Samstag:	08:00 Uhr – 20:00 Uhr
----------	-----------------------

15-Minuten-Takt

Montag-Freitag:	05:00 Uhr – 06:15 Uhr
Montag-Freitag, Samstag:	20:30 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag:	09:00 Uhr – 24:00 Uhr

20-Minuten-Takt

Samstag:	05:00 Uhr – 08:00 Uhr
----------	-----------------------

SVZ:

Sonntag:	05:00 Uhr – 09:00 Uhr
----------	-----------------------

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Verkehrsdienste

2.1 Busverkehr

AVG Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.2 Straßenbahnverkehr

AVG Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte ergaben sich sowohl für den Bus- als auch für den Straßenbahnverkehr aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG.

Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Bus- und Straßenbahnlinien galt:

- (a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die AVG Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „AVG“) befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der AVG zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).
- (b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag ferner zu versagen, wenn die AVG die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der AVG weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Augsburg vom 02.12.2010 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der AVG aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, wurden im Jahr 2019 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen der Stadt Augsburg zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages.

Zur Höhe der im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020 von der Stadt Augsburg gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

5.1 Busverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Busverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

26.308.000 €

gewährt.

5.2 Straßenbahnverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.2. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Straßenbahnverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

38.590.000 €

gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Verkehrsdienste

Die AVG war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bus- und Straßenbahnverkehr verpflichtet, nachstehende Qualitätsstandards einzuhalten.

6.1 Erschließungsqualität - Mindesterschließung (für Wohnbevölkerung und Wirtschaftsstandorte)

- Maximale Entfernung zu Haltestellen (in Meter Luftlinie):

Haltestelleneinzugsbereiche im Oberzentrum	Bus	Straßenbahn / Stadtbahn
	[m]	[m]
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	300	400
Gebiete mit dichter und mittlerer Bebauung	400	500
Gebiete mit lockerer Bebauung	600	800

Räumliche Erschließung	ab 200 Einwohner in o.g. Entfernung: Mindestens 80 % der Einwohner bzw. der vergleichbaren verkehrserzeugenden Einrichtungen der Teilflächen sollen im Einzugsbereich der Haltestellen liegen
------------------------	--

- Maximale Umsteigehäufigkeit:
Die Verkehrsverbindungen im Liniennetz der AVG zum Stadtzentrum werden mit höchstens einmaligem Umsteigen erreicht.

6.2 Angebotsqualität in Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit (HVZ, NVZ und SVZ)

- Mindesttakt (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):
 - Straßenbahn:
 - HVZ I: 5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 7 bis 8 Uhr und 12 bis 18 Uhr)
 - HVZ II: 7,5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 6:15 bis 7 Uhr, 8 bis 12 Uhr und 18 bis 20:30 Uhr und an Ferientagen 6:15 bis 20:30 Uhr)
 - NVZ: mind. 15-Minuten-Takt
 - SVZ: mind. 30-Minuten-Takt
 - Bus: je nach Gebietstyp in der HVZ 10- bis 30-Min.-Takt, sonst 15- bis 60-Min.-Takt

Mindestbedienungshäufigkeit	Werktägliche Mindesttaktfolge in Min.	
	in HVZ	außerhalb HVZ
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	10	15
Gebiete mit dichter Bebauung	15	30
Gebiete mit lockerer Bebauung	30	60
In der SVZ wird bedarfsgerecht ausgedünnt.		

- Mindestbetriebszeiten (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):
 - 5:30 bis 0:00 Uhr
 - Außerhalb der HVZ werden bei Buslinien betrieblich sinnvolle Anpassungen vorgenommen (AnrufSammelTaxi, gebrochene Verkehre etc.).
 - Nachtbuslinien Do/Fr 1:00 bis 3:00 Uhr, Fr/Sa und Sa/So 1:00 bis 4:00 Uhr stündlich (jeweils letzte Abfahrt Haltestelle Königsplatz)
 - Sonderfahrplan in der Ferienzeit
 - Maximale Reisezeiten:
Das Stadtzentrum wird mit Verkehrsverbindungen der AVG in maximal 50 Minuten erreicht.
 - Maximale Fahrzeugbelegung:
 - bis zu 100 % Auslastung bei Einzelfahrt
 - bis zu 65 % Auslastung in Spitzenstunde
 - bis zu 50 % Auslastung in NVZ
 - Sitzplatz bei Fahrzeit > 15 Minuten, außer in den Spitzenzeiten der HVZ.
- Mit Wirkung zum 13.12.2021 wurde zum Mindesttakt (s.o.) ergänzend geregelt:

Infolge von Ereignissen, die die Verkehrsdurchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrsnachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend, jedenfalls jedoch bis zum Ende des Ereignisses bzw., solange bedeutende Auswirkungen vorhanden sind, bis zum Ende der Auswirkungen aus dem Ereignis abgewichen werden. Ein solches Ereignis kann z.B.

- durch erhöhtes Infektionsgeschehen infolge z.B. einer Pandemie
- durch Extremwetterereignisse (Unwetter) und deren Folgen
- durch Ausrufen des Katastrophenfalls

gekennzeichnet sein. Die Stadt Augsburg ist über Abweichungen vom vorgesehenen Takt unverzüglich zu informieren.

6.3 Bedienungsqualität

- Standards für Haltestellen:
 - Sitzgelegenheit und Wetterschutz an allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Optisch und akustische dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Zuwege zu Haltestellen gesichert, barrierefrei, einsehbar und beleuchtet
 - Die Reinigung und Sicherung der von der AVG genutzten Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg übernimmt die AVG.
 - Sukzessiver barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestellen
 - Abfallbehälter
- Standards für die Fahrzeuge:
 - Barrierefreiheit:
 - o Busse: Flotte vollständig barrierefrei/behindertengerecht (Niederflur oder Rampe) Niederflur
 - o Straßenbahnen: Flotte zu 96 % in Niederflurtechnik
 - o Bus-Neuanschaffungen nach ECE R 107
 - Alter: durchschnittlich 6,4 Jahre (Bus)
 - Alter: durchschnittlich 16,4 Jahre (Straßenbahn)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch
 - Die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards werden erfüllt.
 - Sauberkeit in ausreichendem Maße der Fahrzeuge wird gewährleistet.
- Personal:
 - Deutschsprachig
 - Tarif- und Fahrplanauskünfte
 - Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
 - Ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild, kundenfreundlich
- Fahrplanstabilität:

Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit mit dem Ziel der Einhaltung des gültigen Fahrplans unter Einhaltung der Anforderungen der Anschlusssicherung.

 - Folgende Elemente zur Beeinflussung des Verkehrsablaufes zur Gewährleistung bzw. Förderung des Verkehrsflusses und der Fahrplanstabilität kommen zum Einsatz:
 - o Verkehrsablauf: Busspuren, Lichtsignalbeeinflussung, System übergreifende Verknüpfung
 - o Sender zur Lichtsignalbeeinflussung
 - Steuerung des ÖPNV-Betriebes:
 - o Betreiben einer eigenen rechnergesteuerten Betriebsleitstelle
 - o Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten

6.4 Qualität von Service, Information, Vertrieb

- Grundsätzlich: Service erfolgt stationär, telefonisch und im Fahrzeug:
 - Stationärer Service: Kundencenter, Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren
 - Telefonischer Service: vereinheitlichte Servicenummern (0821 6500-5888)
 - Service im Fahrzeug: einfache Auskünfte über den Fahrer
- Information zu Fahrtverbindungen und Tarifen:
 - Verbundweit mit der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) abgestimmt
 - Minifahrpläne
 - Internet (elektronische Fahrplanauskunft EFA)
 - Handy-App „swa FahrInfo“
 - Haltestellenaushang von Fahrplan (gemäß PBefG), Tarifinformationen, Liniennetzplan
 - dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen (siehe Haltestellenausstattung)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch (siehe Fahrzeugausstattung)
 - Telefonisch
- Vertrieb:

Der Verkauf von Fahrscheinen und der Vertrieb des gesamten Sortimentes erfolgt über folgende Vertriebswege:

 - Fahrerverkauf (in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen infolge der Corona-Pandemie zeitweise nicht angeboten)
 - Stationäre Automaten
 - Eigene Verkaufsstellen (KundenCenter Königsplatz)
 - Ca. 60 private Verkaufsstellen (Kiosk, Bäckerei usw.)
 - Abonnement
 - Handy-App „swa Mobil“

Beim Fahrerverkauf erstreckt sich das Sortiment in der Straßenbahn auf das Barsortiment in Form von Einzelfahrscheinen und erfolgt durch Blockverkauf, im Bus wird der gesamte Bartarif über elektronische Fahrausweisdrucker verkauft.

Stationäre Verkaufsautomaten in der Größenordnung von 163 Stück befinden sich flächendeckend im Liniennetzbereich an den Haltestellen. Eine sehr ausgeprägte Einsatzdichte besteht im Straßenbahnlinienbereich. Das Verkaufssortiment umfasst sämtliche Einzelfahrscheine, Streifenkarten, Tageskarten, Zeitkarten und Bayertickets. Abonnementverkauf findet in Form von fünf individuellen Abbonnementsorten statt.

Durch permanente Betreuung der Vorverkaufsstellen sowohl im Umgang mit den Verkaufsgeräten als auch hinsichtlich der Kenntnis des Vertriebsassortimentes wird eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht.

Am KundenCenter Königsplatz erfolgt neben ÖPNV-Beratung und Information über Linien und Tarif der Verkauf des gesamten Sortimentes inkl. Abonnement. Im Schichtbetrieb steht das KundenCenter mit den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr und Samstag von 9 bis 15 Uhr den ÖPNV-Kunden zur Verfügung. Weitergehende Informationen bis hin zum Onlineservice über den Verkehr sind über die Internetseiten der Stadtwerke Augsburg unter sw-augsburg.de erhältlich.

Das Beschwerdemanagement, das über die Rufnummer 0821 6500-5757 telefonisch erreichbar ist, steht für Belange der Verkehrskunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung, weitergehende Zeiten werden durch ein angeschlossenes Callcenter abgedeckt.

Fahrscheinkontrollen werden regelmäßig und im gesamten Liniennetz durchgeführt.

- Sicherheit:
 - Ausreichende Beleuchtung der Haltestellenbereiche
 - Einsicht und Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume
 - Gute Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten
 - 163 stationäre, in Fahrscheinautomaten integrierte Notrufmelder
 - Stationäre Kameraüberwachung

6.5 Umweltstandards

- Lärmemission bei Bussen:
 - Bei Neufahrzeugen max. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW (bez. max. 75 dB(A) bei einer Motorleistung <150 kW).
 - Lärmarme Reifen, 71 dB(A) bzw. an Antriebsreifen 75 dB(A).
- Lärmemission bei Straßenbahnen:
 - Die Fahrzeuge erfüllen die Werte der VDV-Richtlinien 150, 180, 181 und 182.
- Abgase, Feinstaubemission bei Bussen:
 - EEV-Standard (besser als EURO 5: <0,02g Partikel (PM), <2,0 g Stickoxide (NOx) je kWh)
 - Sukzessive Umstellung der Gasbusflotte auf Euro 6 im Rahmen von Ersatzbeschaffungen. Anteil der Fahrzeuge mit Euro 6 Standard: 57 %
 - Fahrerschulung zur treibstoffsparenden Fahrweise
- Betriebliches Umweltmanagementsystem gemäß EMAS (EU-Verordnung für Umweltmanagement und -betriebsprüfung), validiert (voraussichtlich ab 2022).
- Unterzeichner der UITP-Charta für nachhaltige Entwicklung
- Teilnahme am ÖKOPROFIT-Klub Augsburg und der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Des Weiteren war der „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ für die AVG bindend. Insbesondere war die AVG verpflichtet, im Bus- und Straßenbahnverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Abschnitten 4, 5 und 9 des „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ einzuhalten.

Der Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus ist auf der Homepage der Stadt Augsburg unter augsburg.de/bildung-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung-augsburg/oeffentlicher-verkehr-und-infrastruktur/oeffentlicher-nahverkehr/nahverkehrsplan einzusehen.

Nähere Auskünfte erteilt die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg, Karolinenstraße 21, 2. OG, Raum 212, Tel. 0821 324-1575.

Stadt Augsburg, Referat 8, 06.12.2021

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Spinnerei und Weberei Pfersee“

- Aufhebung der Entwicklungssatzung gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Spinnerei und Weberei Pfersee“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs „Spinnerei und Weberei Pfersee“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 07.10.2021, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

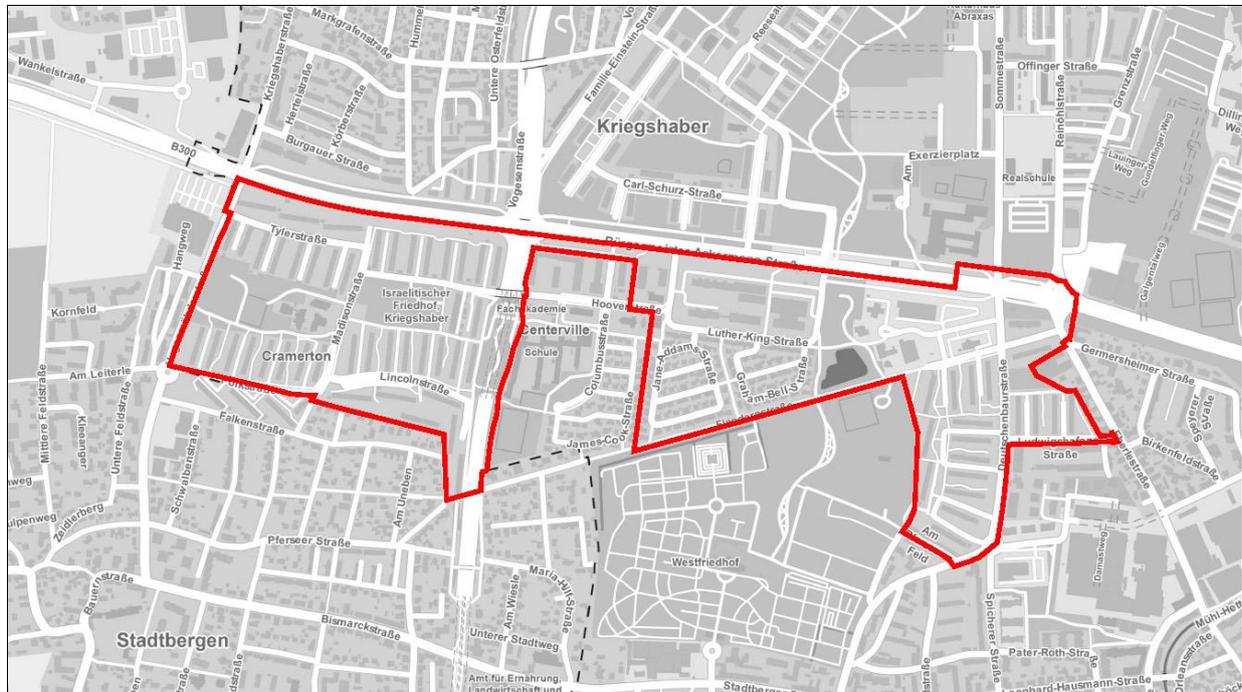
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“

- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Pfersee Nord“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Pfersee Nord“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 07.10.2021, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 1 „Schöpplerstraße“

- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Oberhausen Nr. 1 „Schöpplerstraße“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 1 „Schöpplerstraße“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 07.10.2021, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Hinweise

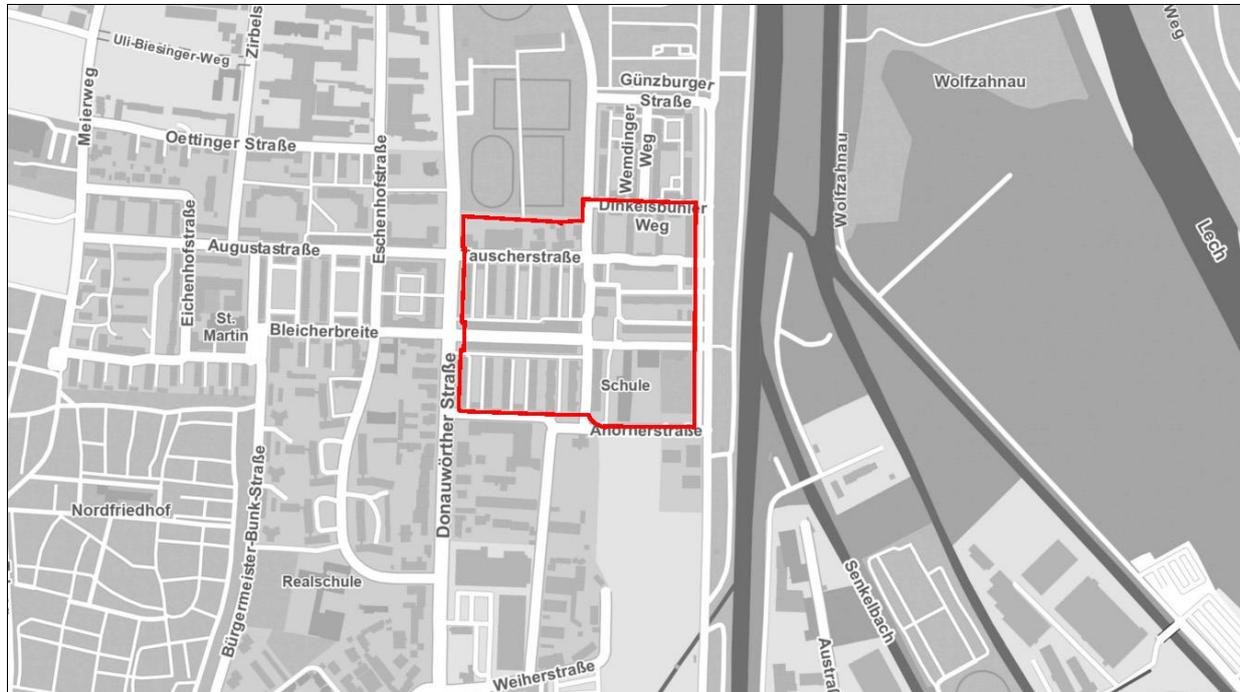
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 9 „Oberhausen-Nord - Wohnsiedlung“
- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Oberhausen Nr. 9 „Oberhausen-Nord - Wohnsiedlung“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 9 „Oberhausen-Nord - Wohnsiedlung“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 07.10.2021, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

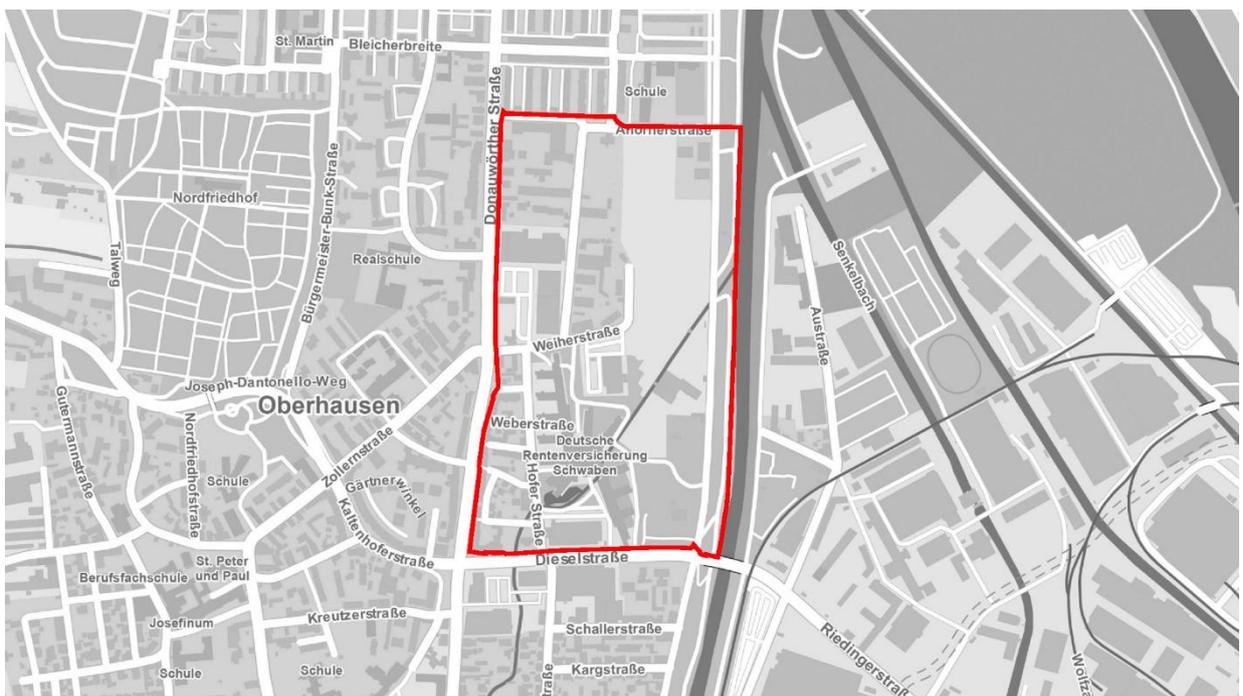
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Sanierungsgebiete
Oberhausen Nr. 6 „Südlich der Ulmer Straße“ und
Oberhausen Nr. 8 „Oberhausen-Nord“**

**- Verlängerung der Sanierungsfristen gemäß § 235 Abs. 4 in Verbindung mit
§ 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Geltungsbereich Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 6 „Südlich der Ulmer Straße“ Übersichtsplan maßstabfrei
Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg



Geltungsbereich Sanierungsgebiet Oberhausen Nr. 8 „Oberhausen-Nord“ Übersichtsplan maßstabfrei
Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2021 beschlossen:

Die Fristen für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen in den Sanierungsgebieten Oberhausen Nr. 6 „Südlich der Ulmer Straße“ und Oberhausen Nr. 8 „Oberhausen-Nord“ werden über den 31.12.2021 hinaus um 10 Jahre verlängert.

Verlängerungsgründe

Die Verlängerung wurde erforderlich, da die Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten noch nicht vollständig durchgeführt werden konnten. Die gewählte Frist ergibt sich unter Berücksichtigung der städtischen Finanzplanung aus dem Zeitraum, der für die vollständige Durchführung der Sanierung voraussichtlich noch benötigt wird. Die am 09.12.1988 in Kraft getretene Sanierungssatzung Oberhausen Nr. 6 gilt ebenso wie die am 08.03.2002 in Kraft getretene und am 02.06.2017 geänderte Sanierungssatzung Oberhausen Nr. 8 unverändert weiter. Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzungen ergibt sich aus den oben abgedruckten Übersichtsplänen. Die Aufhebung der Sanierungssatzungen für diese Sanierungsgebiete erfolgt, sobald alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies kann je nach Umsetzung der Projekte auch bereits vor Ablauf der Verlängerungsfristen der Fall sein.

Der Beschluss zur Verlängerung der Sanierungsfristen kann im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Die Sanierungssatzungen können weiterhin bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Für Fragen zu den Sanierungsgebieten steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Helmut Seibold
Telefon 0821 / 324-6528
E-mail helmut.seibold@augsburg.de

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.12.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-353-1
Bauvorhaben: Generalsanierung und Neubau Theater Augsburg
Bauteil 1 - Tektur zu BA-2017-731-1
Baugrundstück: Kennedy-Platz 1
Flur Nr.: 1169, 1171, 1172, 1446
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324 - 4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt